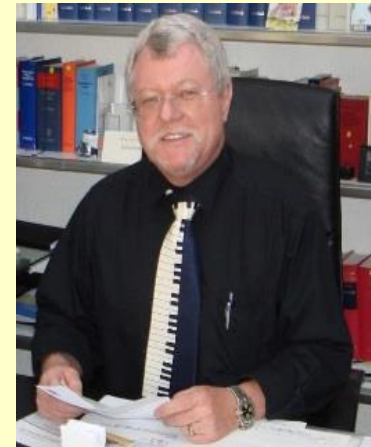


# Wichtiges und Aktuelles für gemeinnützige Vereine



**Dieter P. Gonze**  
**Steuerberater**  
Gonze & Schüttler AG  
Steuerberatungsgesellschaft



**Klaus Peter Rug**  
**Rechtsanwalt und Notar a.D.**  
Zenke – Jahn – Rug  
Rechtsanwälte / Notare

# Vereinsvortrag 1.11.2016

## Heutige Themenschwerpunkte:

- ✓ Steuerbegünstigte Vereinszwecke
- ✓ Bescheide der Finanzverwaltung
- ✓ Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins
- ✓ Vereinsbuchhaltung
- ✓ Pflichten und Haftung
- ✓ Auslagenersatz / Aufwandsentschädigung
- ✓ Spielerentlohnung
- ✓ Spenden / Spendenhaftung / Sponsoring
- ✓ Gebot der Mittelverwendung / Rücklagen
- ✓ Mitgliederversammlung / Jahresabschluss



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Steuerbegünstigte Zwecke § 51 AO

### 1. Gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO

Nicht abschließende Aufzählung gem. § 52 Abs. 2  
Satz 2 AO - Entscheidung durch die Finanzverwaltung

### 2. Mildtätige Zwecke gem. § 53 AO

**Hilfe für Bedürftige** (Vierfache des Regelsatzes  
der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch)

### 3. Kirchliche Zwecke gem. § 54 AO



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Voraussetzungen zur Gewährung der Steuervergünstigungen (§ 59 AO)

1. **Satzungszweck gem. §§ 52 – 54 AO**
2. **Beachtung der Handlungsgebote**
  - Selbstlosigkeit § 55 AO**
  - Ausschließlichkeit § 56 AO**
  - Unmittelbarkeit § 57 AO**
3. **Tatsächliche Geschäftsführung § 63 AO**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung gem. § 63 AO

Ausrichtung der Tätigkeit  
**ausschließlich** und **unmittelbar**  
auf die **Erfüllung des Satzungszweckes**

### **Nachweise:**

- ✓ Tätigkeitsbericht / Bericht des Vorstands
- ✓ Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben und Vermögensübersicht
- ✓ Mittelverwendungsnachweis
- ✓ Spendenbuch



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Vorteile der Gemeinnützigkeit:

1. Steuerbefreiung/Begünstigung der Körperschaft bei der
  - ✓ Körperschaftsteuer,
  - ✓ Gewerbesteuer,
  - ✓ Umsatzsteuer und
  - ✓ Grundsteuer
2. Begünstigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
  - ✓ Übungsleiterfreibetrag 2.400 €
  - ✓ Ehrenamtspauschale 720 €
3. Begünstigungen von Zuwendungen an die Körperschaft
  - ✓ Spendenabzug
  - ✓ Steuerbefreiung bei Erbschaft-/Schenkungssteuer



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

## Tipp: Neue Satzung / Vereinsgründung

1. **Steuerliche Vorschriften** lt. Mustersatzung Anlage 1 / AO
2. **Vereinspezifische Regelungen** lt. Mustersatzungen / Empfehlungen der Verbände etc.
3. **Tipp: Vereinspezifische Regelungen nur soweit erforderlich** und langfristig regelbar in die Satzung aufnehmen.
  - Alternativ: Versammlungsbeschlüsse, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung, Richtlinien etc.
  - RISIKO zwingende Satzungsregelungen die in der Praxis nicht eingehalten werden:
    - MV innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres
    - Handlungsfähigkeit des Vorstands (drei Unterschriften)
    - Kündigung von Mitgliedern (MV-Versammlung)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Der schnellste Weg zur Vereinsgründung

**Tipp:**

**Sorgfalt und fachlicher Rat im Vorfeld vermeidet Ärger und zeitliche Verzögerungen!**

1. Aufstellung der Satzung
2. Abstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Vereinsregister
3. Gründungsversammlung / Gründungsprotokoll
4. Anmeldung beim Vereinsregister / Finanzamt
5. Aufnahme der Tätigkeit erst ab Anerkennung als gemeinnütziger Verein





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Der schnellste Weg zur Vereinsgründung

### Merkblätter und Infos zur Vereinsgründung:

1. [www.ag-frankfurt.justiz-hessen.de](http://www.ag-frankfurt.justiz-hessen.de) Download des Vereinsregisters
2. Mustersatzungen der Zweckverbände/Dachverbände
3. Einarbeitung der steuerlichen Vorschriften lt. Mustersatzung der Anlage 1 zur Abgabenordnung/  
Siehe Homepages der Finanzverwaltung, der Landesfinanzministerien und des Bundesfinanzministeriums
4. Auszugsweise unter [www.vereinsberater.de](http://www.vereinsberater.de)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## **Tipp: Regelmäßiger Satzungscheck**

**Entspricht die tatsächliche Vereinstätigkeit noch dem Satzungszweck?**

- ✓ Wegfall von begünstigten Zwecken
- ✓ Aufnahme neuer begünstigter Zwecke
- ✓ Beschreibung wie die satzungsgemäßen Zwecke verwirklicht werden (Beispielhaft)
- ✓ Einhaltung von Terminen und Fristen und Verfahren lt. Satzungsvorgaben



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

a) Gemeinnützigkeitsrecht

## Der Freistellungsbescheid

**Kernaussagen:** (Beispiel: [www.ighl.de](http://www.ighl.de) )

1. Steuerbefreiung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht
2. Steuerbegünstigte Zwecke
3. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
4. Vorbehaltsvermerk (tatsächliche Geschäftsführung)
5. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
  - Spenden / - Mitgliedsbeiträge
6. Haftung
7. Gültigkeit
8. Rechtsbehelf



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

## a) Gemeinnützigkeitsrecht

**Bescheid des Finanzamtes (§ 60a Abs. 1 AO)  
über die gesonderte Feststellung der Ein-  
haltung der satzungsmäßigen Voraus-  
setzungen gem. §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

**Beispiel 2014: [www.ighl.de](http://www.ighl.de)**

**Vorteil:**

Rechtsverbindliche Überprüfung  
der satzungsmäßigen Voraussetzungen  
für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit  
Bindung der Finanzverwaltung!



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Steuerliche Aufteilung der Tätigkeitsbereiche des Vereins:

- ✓ Ideeller Bereich
  - ✓ Vermögensverwaltung
  - ✓ Zweckbetrieb
  - ✓ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nicht Hauptzweck)
- } gemeinnütziger Bereich



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Der **ideelle Bereich**

ist der satzungsgemäße Betätigungsbereich des gemeinnützigen Vereins.

In diesem Bereich wird der Hauptzweck des gemeinnützigen Vereines selbstlos und ohne Anspruch auf Gegenleistung verfolgt.

Abgrenzungsmerkmal:

**Fehlende Gegenleistung**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Der **ideelle Bereich**

führt auch bei Überschüssen  
zu **keiner steuerlichen Belastung:**

- ✓ **Körperschaftsteuerbefreiung**
- ✓ **Gewerbesteuerbefreiung**
- ✓ **Keine Umsatzsteuer** (mangels Leistungsaustausch)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Typische Einnahmen/Ausgaben ideeller Bereich:

- ✓ Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- ✓ Spenden
- ✓ Zuschüsse der öffentlichen Hand
- ✓ Mitgliederverwaltung
- ✓ Vereinszeitung, Mitgliederrundschreiben
- ✓ Raumkosten des ideellen Bereichs
- ✓ Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen
- ✓ Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten wie Besichtigungsfahrten etc.
- ✓ Kosten des Spielbetriebs
- ✓ Rechts- und Beratungskosten





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

Unter dem Bereich **Vermögensverwaltung** werden die Aufwendungen und Erträge des Vereinsvermögens subsummiert.

In der Regel handelt es sich hierbei um

**Kapitalvermögen**

und um

**Immobilienvermögen**

mit den hieraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Die **Vermögensverwaltung**

führt zu folgenden Steuerbelastungen:

- ✓ **Körperschaftsteuerbefreiung**
- ✓ **Gewerbesteuerbefreiung**
- ✓ **Befreiung von der Abgeltungssteuer**
- ✓ **Umsatzsteuer i.d.R. steuerfrei, wenn steuerpflichtig 7%**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

**Steuerschädlich** ist die **Vermögensverwaltung**,  
wenn:

1. sie zum **Selbstzweck** des Vereines wird
2. eine nach **außen gerichtete** nachhaltige wirtschaftliche Betätigung verfolgt wird
3. **nachhaltig Verluste** erzielt werden



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Typische Einnahmen/Ausgaben

### Vermögensverwaltung:

- ✓ Zinseinnahmen
- ✓ Miet- und Pachteinnahmen
- ✓ Depotgebühren
- ✓ Abschreibungen
- ✓ Versicherungen
- ✓ Grundstücksaufwendungen
- ✓ Erhaltungs-/Modernisierungsaufwendungen
- ✓ Darlehenszinsen zur Immobilienfinanzierung
- ✓ Rechts- und Beratungskosten



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

Im Gegensatz zum Ideellen Bereich liegen beim **Zweckbetrieb nach § 65 AO**

– wie beim normalen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – **Gegenleistungen** vor.

Der **Unterschied** zum „steuerpflichtigen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht darin, dass mit dem Zweckbetrieb **satzungsgemäße Aufgaben** erfüllt werden.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

Der **Zweckbetrieb** des gemeinnützigen Vereins ist steuerbegünstigt:

- ✓ **Körperschaftsteuerbefreiung**
- ✓ **Gewerbesteuerbefreiung**
- ✓ **Umsatzsteuer i.d.R. 7%**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## **Besondere Zweckbetriebe nach § 66 AO:**

Einzelne, per Gesetz definierte Zweckbetriebe sind auch die

**Betriebe der Wohlfahrtspflege,**

die mildtätigen Zwecken dient und deren Leistungen zumindest 2/3 Personen i.S. von § 53 AO zu Gute kommt.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## **Besondere Zweckbetriebe nach § 67 AO:**

Einzelne, per Gesetz definierte Zweckbetriebe sind auch

**Krankenhäuser,**

soweit diese die Einschränkungen des § 67 AO erfüllen.





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## **Besondere Zweckbetriebe nach § 68 AO:**

Einzelne, per Gesetz definierte Zweckbetriebe sind u.a.

1. Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime/Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime
2. Selbstversorgungseinrichtungen
3. Werkstätten für Behinderte, Integrationsfachdienste
4. Einrichtungen zur Durchführung der Blinden-/Körperbehindertenfürsorge, der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe
5. Genehmigte Lotterien und Tombolas
6. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen
7. Wissenschaftliche und belehrende Veranstaltungen
8. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

**Sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO** eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die jährlichen **Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen** einschließlich Umsatzsteuer insgesamt **45.000 € nicht übersteigen**.

**Der Verkauf von Speisen, Getränken und der Werbung gehören nicht zum Zweckbetrieb.**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO

sind:



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO und die steuerliche Behandlung entgeltlicher sportlicher Veranstaltungen

Bruttoeinnahmen < 45.000 €			Bruttoeinnahmen > 45.000 €		
Einsatz unbezahlte Sportler	Einsatz bezahlte Sportler		Einsatz unbezahlte Sportler		Einsatz bezahlte Sportler
Keine Option möglich! ZB	Keine Option ZB	Option WG	Option ZB	Keine Option WG	Keine Option möglich! WG

Folgen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes:

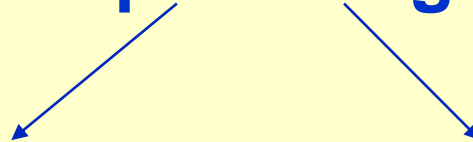
KSt-, GewSt-Pflicht, USt 19%, keine Verwendung Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuschüsse, keine Anwendung § 3 Nr.26 +Nr.26a EStG



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Vermietung von Sportanlagen



**Kurzfristige Vermietung an Mitglieder**

**Zweckbetrieb  
Umsatzsteuer 7%**

**Kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder**

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb  
Umsatzsteuer 19%**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

ist nach der Definition der Abgabenordnung § 14 eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht.

Eine **Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## **Abgrenzung des wirtschaftliche Geschäftsbetriebes:**

Der Leistungsaustausch (Leistung gegen Gegenleistung) steht im Vordergrund und stellt damit die Abgrenzung zum Ideellen Bereich dar.

**Soweit der Satzungszweck nicht durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann, handelt es sich auch nicht um einen Zweckbetrieb.**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

**Ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“, der zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist, ist ein Zweckbetrieb der steuerbegünstigt bleibt.**

**Bei allen anderen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben“ handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gem. § 64 AO.**





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

Der **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** (Kein Zweckbetrieb) führt zu folgenden Steuerbelastungen:

- ✓ **Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht** bei Überschreitung der 35.000 € Umsatzgrenze (inkl. UStG) und eines Überschusses von 5.000 €
- ✓ **Steuersatz bei der Körperschaftsteuer 15%**
- ✓ **Umsatzsteuersatz 19%**, soweit die Kleinunternehmergrenzen überschritten



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

Als **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** sind folgende Betätigungen zu behandeln:

- ✓ Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten und Kantinen, Verkauf von Getränken, Speisen etc.
- ✓ Werbeträgerverkauf etc.
- ✓ Durchführung von Veranstaltung, die nicht durch den Satzungszweck abgedeckt sind und der Mittelbeschaffung dienen
- ✓ Sponsoring, soweit es nicht Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb sind.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Zuordnung von Wirtschaftsgütern

- ✓ Zuordnung von notwendigem Betriebsvermögen im Bereich der unmittelbaren Nutzung
- ✓ Zuordnung von beweglichen Wirtschaftsgütern in dem Bereich, dem sie überwiegend dienen
- ✓ Zuordnung von Grundstücks- und Gebäudeteilen nach der Nutzungsfläche



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## **Zuordnung von Betriebsausgaben bei gemischt veranlassten Aufwendungen**

- ✓ Zuordnung der Aufwendungen durch Gewichtung nach den verschiedenen Anlässen ihrer Entstehung
- ✓ Zuordnung von Personal- und Sachkosten sowie Wirtschaftsgütern nach objektiven Maßstäben



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

b) Aufteilung in die 4 Bereiche

## Praxistipp zur Vereinsbuchhaltung

- ✓ Gliederung nach den Tätigkeitsbereichen des Gemeinnützigkeitsrechts:
  - Ideeller Bereich / Vermögensverwaltung / Zweckbetrieb / steuerpflichtiger Wirtschaftsbetrieb
- ✓ Vereinsbuchführungsprogramm oder Excel-Tabelle
- ✓ Rechnungsabgrenzungsbuchungen zur Abschlusserstellung / Vermögensübersicht

Excel-Tabelle als Muster unter [www.vereinsberater.de](http://www.vereinsberater.de)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

## c) Pflicht des Vorstands

### **Der Vorstand muss sich an die Regeln halten!**

- ✓ Zwingende Vorschriften des BGB §§ 21 - 79
- ✓ Regelungen der Vereinssatzung
- ✓ Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ✓ Rechenschaftspflichten u.a.:
  - ✓ Aufwands- / Ertragsrechnung
  - ✓ Vermögensaufstellung
  - ✓ Bericht über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Berichtszeitraum
- ✓ Erfüllung weiterer gesetzlicher Vorschriften im Rahmen seiner Funktion als Geschäftsführungsorgan



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

c) Pflicht des Vorstands

## Steuerfalle: Nur Zahlen aber kein Tätigkeitsbericht!

... Satzungszweck ist gem. § 3 der Vereinssatzung ...

Gem. letztem Freistellungsbescheid vom ..... erfolgte die steuerliche Freistellung wegen der Förderung der ...

Der Satzungszweck ... wurde im Berichtsjahr verwirklicht durch:

1....

2....

**Beispiel:** Siehe unter [www.lions-nidderau.de](http://www.lions-nidderau.de)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

d) Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- ✓ der Vorstand,
- ✓ ein Mitglied des Vorstands oder
- ✓ ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter

durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

e) Haftung der Mitglieder

Im Regelfall haften die Mitglieder nicht.

Beim „e.V.“ (§ 21 BGB) handelt es sich um eine eigenständige juristische Person die mit ihrem Vereinsvermögen haftet.

Der nicht eingetragene Verein ist dem e.V. weitgehend gleichgestellt.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein durch Erfüllung satzungsgemäßer Pflichten wie Beiträge und ggf. Sonderumlagen.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

f) Haftung des Vorstands

Vorstandsmitglieder und andere beauftragte Ehrenamtler sind bei **leichter Fahrlässigkeit** von einer persönlichen Haftung freigestellt. (§31a und §31b BGB)

Keine standardmäßige Freistellung bei **grob fahrlässigem Handeln** und **Vorsatz!**

Definition: „grob fahrlässig“ – **Außerachtlassen der üblichen/wesentlicher Sorgfaltspflichten!** – Fallbeispiele

Satzungsgemäße Freistellung auch bei grober Fahrlässigkeit und für einen erweiterten Personenkreis möglich (OLG Nürnberg 15.11.2015 12 W1845/15)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

## f) Haftung des Vorstands

Die Haftungsbeschränkung gilt nur gegenüber dem Verein und den Finanzbehörden (§ 69 AO – Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit + Vorsatz).

Gegenüber Dritten, im Außenverhältnis, wirkt diese Haftungsbeschränkung nicht (ggf.

Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein

Eine entsprechende versicherungstechnische Absicherung über einen Vereinsversicherer ist zu empfehlen.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

f) Haftung des Vorstands

## Kein Haftungsausschluss bei:

1. Missachtung der Aufzeichnungspflichten
2. Missachtung der Anmelde- und Abgabepflichten
3. Wissentlich unwahre Angaben, wie
  - ✓ Fälschung von Belegen, Unterlagen
  - ✓ Umsatzsteuerdelikte
  - ✓ Lohnsteuer/Sozialversicherung
  - ✓ Kassenabrechnungen/  
Aufwandsentschädigungen
  - ✓ Spenden



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 1. Grundsätzliches

f) Haftung des Vorstands

**Fazit: Kein sicherer/wirksamer Haftungsausschluss bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)!**

**Vorsatz: Wissen und Wollen!**

Beweislast beim FA / ggf. der Strafverfolgungsbehörde

**Grob fahrlässig: In Kauf nehmen/Verdrängen**

„Das darf nicht passieren“

Grobes außer Acht lassen sich aufdrängender oder naheliegender Handlungen / Vorschriften ggf. bereits die außer Acht lassen der üblichen Sorgfaltspflicht. Beweislast des Finanzamtes

**Leichte Fahrlässigkeit: (Grenzen fließend!)**

„Das kann ja mal passieren“



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

## Arten von Zuwendungen

- 1. Auslagenersatz (inkl. Reisekosten)**
- 2. Aufwandsentschädigung**
- 3. Arbeitslohn**
- 4. Leistungsaustausch**



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

## Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiterfreibetrag“

1. Freibetrag 2.400 € im Jahr (ab 2013)
2. Tätigkeit für ein gemeinnützigen Verein oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
3. Nur bestimmte Tätigkeiten: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, vergleichbare Leistungen, künstlerische Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
4. Nebenberufliche Tätigkeit (max. 1/3 der hauptberuflichen Tätigkeit und nicht Teil des Hauptberufs!)
5. Keine Werbungskosten aber Auslagenersatz wie Km-Geld, Reisekostenpauschalen (Mehrverpflegung) etc.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

## Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtspauschale“

1. Freibetrag 720 € im Jahr (ab 2013)
2. Tätigkeit für ein gemeinnützigen Verein oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
3. Nebenberufliche Tätigkeit (max. 1/3 der hauptberuflichen Tätigkeit und nicht Teil des Hauptberufs!)
4. Keine Werbungskosten aber Auslagenersatz wie Km-Geld, Reisekostenpauschalen (Mehrverpflegung) etc.





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

## Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtspauschale

### Problem: Gestaltungsmissbrauch

1. Aufwandsspende
2. Abgekürzter Zahlungsweg
3. Leistungsverpflichtung/Leistungsanspruch
4. Leistungsfähigkeit des Vereins
5. Gestaltungsmissbrauch/Betrugsdelikte
6. Versteckte Bezahlung von Leistungssportlern



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

### Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtspauschale

#### Problem: Satzungserfordernisse:

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder steht einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach der Vereinssatzung entgegen.

Folgen: Ggf. Verlust der Gemeinnützigkeit

Lösung: Satzungsanpassung

Mustertext unter: [www.vereinsberater.de](http://www.vereinsberater.de)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

a) Zuwendungen an Mitglieder

## Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtspauschale

### Quittung:

1. Vollständiger Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
2. Beschreibung der Leistung
3. Hinweis auf Steuerfreiheit
4. Bestätigung das der Höchstbetrag inklusive dieser Zahlung noch nicht ausgeschöpft ist
5. Unterschrift des Zahlungsempfängers



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

b) Entlohnung von Spielern

## Möglichkeiten der Spielerentlohnung

### ✓ Auslagenersatz:

Anschaffung und Pflege von Sportkleidung, Fahrtaufwendungen zu Auswärtsspielen u.ä., Mehrverpflegungsaufwendungen, Sonstiges

### ✓ Aufwandsentschädigung

Pauschale Abgeltung von Auslagen soweit nicht offenbar überzogen (vergl. BFH VI R 59/91 v. 23.10.92, Sozialgericht Leipzig 7.7.2014 – S 23 U 20/11).

### ✓ Arbeitslohn bei weisungsgebundener Arbeitnehmertätigkeit

Tipp: Sachprämien bis 44€ im Monat (§8 Abs. 2 Satz 9 EStG)

### ✓ Selbständige Tätigkeit



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

b) Entlohnung von Spielern

## 1. Auslagenersatz

- ✓ centgenaue Erstattung des verauslagten Betrages gegen Vorlage eines Ausgabebeleges
- ✓ Reisekosten nach den amtlichen Pauschalen für KM-Geld und Mehrverpflegungsaufwand.
- ✓ Auslagenersatz ist steuerlich unbedeutend



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

b) Entlohnung von Spielern

## 2. Aufwandsentschädigung

- ✓ Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung, ansonsten Arbeitslohn (Minijob)
- ✓ Bis 200,00 €/Monat kein sozialversicherungspflichtig relevantes Beschäftigungsverhältnis (Freigrenze)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

b) Entlohnung von Spielern

## Wichtige Informationen zum Minijob bis 450 € ab 01.01.2017

- ✓ Bisher:  $450 \text{ €} : 8,50 \text{ €} = 52,94$  Stunden  
Es darf nicht mehr als 52 Stunden gearbeitet werden.
- ✓ Ab 2017:  $450 \text{ €} : 8,84 \text{ €} = 50,90$  Stunden  
Durch die Erhöhung darf der Minijobber nicht länger als 50 Stunden beschäftigt werden.
- ✓ **Wichtig:** bei der Dokumentation der Arbeitszeit



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

### b) Entlohnung von Spielern

Leistungszahlungen an Spieler und Trainer und sonstige Leistungsträger sind auch bei Amateurreinen häufig unvermeidlich.

Der Vorstand ist besonders gefordert seinen Pflichten nachzukommen.

Der Weg zur „grob fahrlässigen“ Missachtung gesetzlicher Vorschriften mit einer unter Umständen damit verbundenen persönlichen Haftung ist nicht weit.





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

c) Feste, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Die zusammengefassten steuerpflichtigen Wirtschaftsbetriebe erzielen Bruttoeinnahmen von **nicht mehr als 35.000€** = steuerfrei: GewSt + KSt.
- **Exakte Aufteilung** der Einnahmen und Ausgaben auf die vier Tätigkeitsbereiche (objektiver Aufteilungsmaßstab)
- **Steuerbefreiung** für den ideellen Bereich, Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung
- **Umsatzsteuerpflicht** (Kleinunternehmerregelung prüfen)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

c) Feste, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Sonderprobleme beim **Auftritt ausländischer Künstler** (§13b UStG, §50a EStG u.a. – Steuerhaftung des Vereins)
- **Beschäftigung von Arbeitnehmern** (SV, Lohnsteuer etc.)
- **Verlustrisiko:**  
Kein Ausgleich von Verlusten mit gemeinnützigen Mitteln



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

### d) Sponsoring

Das **Sponsoring** basiert auf dem **Prinzip Leistung und Gegenleistung**, d.h. es besteht eine Leistungsbeziehung zwischen dem Sponsor (dem Unterstützer) und dem Gesponserten (z.B. Sportverein).

Durch die **vertraglich vereinbarten werblichen und sonstigen Leistungen** des Sportvereins werden kommunikative Ziele des Sponsors unterstützt. Für den Sponsor steht der **Werbeeffekt im Vordergrund**.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## d) Sponsoring

Es werden verschiedene Möglichkeiten des **Sponsoring** unterschieden:

Aktive Werbeleistung	Verein erwähnt Leistungen des Sponsors mit Logo ohne besondere Hervorhebung	Verein vergibt die Werbeleistungen an einen dritten Unternehmer. Bsp. Vermarktung Werbeflächen
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung
KSt, GewSt, USt 19%	Kein Sponsoring mangels Leistungsaustausch Steuerfrei	Keine KSt, keine GewSt, USt. 7%



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

e) Spenden

## **Spenden**

sind **freiwillige** und **unentgeltliche** Ausgaben des Spenders

zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke die **ohne rechtliche Verpflichtung** gegeben werden und

denen **keine Gegenleistung**

des Spendenempfängers oder von Dritten gegenüber steht.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## e) Spenden

**Spenden** müssen für **steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke** verwendet werden.

Der **Spendenempfänger** muss **im Zeitpunkt der Spende als gemeinnützig anerkannt** sein.

### **Zweckgerechte Verwendung:**

- Im ideellen Bereich
- Im Zweckbetriebsbereich

### **Zweckwidrige Verwendung:**

- Im steuerpflichtigen Bereich
- Im Vermögensverwaltungsbereich

**Achtung!**  
Haftung des Vereins  
und Vertrauensschutz  
nach § 10b (4) EStG  
prüfen



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

e) Spenden

## Häufige Probleme im Zusammenhang mit Spenden

- ✓ Spendenbescheinigung nach amtlichen Vordruck (PDF-Download unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de))
- ✓ Vereinfachter Spendennachweis bis 200 €
- ✓ Aufwandsverzichts-/Rückspenden
- ✓ Aufzeichnungspflichten des Vereins
- ✓ Bar-/Sachspende
- ✓ Haftung des Vereins/Vorstands (30% nach § 10b Abs. 4 EStG)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

e) Spenden

## § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV:

### Vereinfachter Spendennachweis bei Beträgen bis 200€

#### Auszug aus dem Gesetzeswortlaut:

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat...

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn.....

**TIPP:** Ausdruck über Homepage des Vereins!





# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

e) Spenden

## Vorteile des Spenders:

**Privatpersonen:**(§10b Abs. 1 EStG)

Spendenhöchstbetrag 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte (wird i.d.R. nicht erreicht).

Beispiel: Ehegatten, Einkünfte = 50.000€

Spendenhöchstbetrag = 10.000€

**Unternehmen:** (§10b Abs. 1 EStG, §9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

20% des Gewinns **oder**

4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhne/Gehälter

Beispiel: Umsatz + Lohn = 500.000€

Spendenhöchstbetrag = 2.000€



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

e) Spenden

## Vorteile des Spenders:

### Privatpersonen:

Beispiel:

Spende oder abzugsfähiger Mitgliedsbeitrag = 200€

Spender, alleinstehend, z.v. Einkommen = 30.000€

Steuervorteil = ca. 31,5% = 63€ bei 200€ Spende

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge bei Vereinen zur Förderung des Sports, kulturelle Betätigungen mit Freizeitcharakter, Heimatpflege und Heimkunde, Brauchtum, Karnevals u.a. gem. § 10b Abs. 1 S. 8 EStG



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## Die Spendenhaftung

(§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

### Höhe:

Privatpersonen: 30% Einkommensteuer

Unternehmer: 30% Einkommen- / Körperschaftsteuer  
+ 15% Gewerbesteuer

### Wer kann in Haftung genommen werden?

- Der Verein gegenüber dem Finanzamt
- Der Vorstand gegenüber dem Verein
- Der Vorstand gegenüber dem Finanzamt (soweit der Verein ausfällt und grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt durch **Haftungsbescheid**)



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## Die Spendenhaftung

(§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

### Haftungsgründe:

- **Unrichtige Ausstellung der Spendenbescheinigung**
  - zu hoch bewertete Sachspenden
  - falsche Angaben / Gefälligkeitsatteste
  
- **Zweckentfremdete Verwendung der Spenden**
  - Verwendung im steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb
  - Verwendung für andere Zwecke



# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Möglichkeiten der Rücklagenbildung!

- **Sämtliche liquiden Mittel sind zeitnah zu verwenden**  
(§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
- **Zeitnah?** = in den beiden Folgejahren
- **Nachweis:** Mittelverwendungsrechnung
- **Tipp:** Mittelverwendungsrechnung im Abschluss

# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Möglichkeiten der Rücklagenbildung!

## Freie Rücklage

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 (bis 2012: § 55 Abs. 1 Nr. 5 in Nr. 7 AO) können jährlich in die freie Rücklage eingestellt werden:

**10% des Überschusses** aus dem **idealen Bereich**

**1/3 des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung**

**10% des Überschusses** aus dem **Zweckbetrieb**

**10% des Überschusses** aus dem **wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb** (der nicht Zweckbetrieb ist).



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Möglichkeiten der Rücklagenbildung!

### Zweckgebundene Rücklagen:

- **Rücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern (§ 62 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Beispiel:

Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes:	4.000€
Wirtschaftliche Nutzungsdauer:	8 Jahre
Rücklage für Ersatzbeschaffung je Jahr:	500€



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Möglichkeiten der Rücklagenbildung!

**Weitere zweckgebundene Rücklagen,  
soweit erforderlich (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO):**

### **Beispiel: Begründung der Rücklagenbildung**

Der Kulturverein XY führt alljährlich eine Kulturveranstaltung durch (Zweckbetrieb) die verschiedene Risiken mit sich bringt.

Allein bei einem witterungsbedingten Totalausfall ist mit einem Liquiditätsverlust von 20.000€ zu rechnen. Ebenso muss die Veranstaltung vorfinanziert werden. Zur jährlichen Durchführung der Veranstaltung wurde auf der hierzu vorausgegangenen Mitgliederversammlung jeweils eine entsprechende Rücklage gebildet, die nach Ablauf der Veranstaltung wieder aufgelöst wurde.





# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Möglichkeiten der Rücklagenbildung!

### Praxistipp

- Die Rücklagenbildung (**Beschlüsse + Begründung**) muss **dokumentiert** werden.
- Die Rücklagenbildung muss **buchhalterisch** in der Gewinnverwendung und der Vermögensaufstellung **nachvollzogen** werden.
- Zum Stand und der Verwendung der Rücklagen sollten alljährlich **aktualisierte Beschlüsse** getroffen werden.



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## Vereinsrecht:

### Fragestellungen und Fallen

### im Rahmen von Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## Tagesordnung Mitgliederversammlung:

1. Eröffnung der Versammlung durch den....
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Aussprache
4. Bericht des Schatzmeisters zum Jahresabschluss per...
5. Bericht des Kassenprüfers zum Jahresabschluss per
6. Genehmigung des Jahresabschlusses per...
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
8. Sonstiges



# Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

## Gliederungsbeispiel zum Jahresabschluss:

Rechenschaftsbericht mit Aufwands- und Ertragsrechnung für das Jahr 2015 und Vermögensaufstellung auf den 31.12.2015

- ✓ **Allgemeine Infos zum Zweck des Vereins**, zur Mitgliederentwicklung und sonstigen erklärungsbedürftigen Sachverhalten
- ✓ **Sachlicher und Präziser Bericht des Vorstands** und ggf. Ressortleiter zum **Satzungszweck** und wie dieser im **Berichtsjahr verwirklicht** wurde.
- ✓ **Aufwands- und Ertragsrechnung** mit Erläuterungen zu den einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen getrennt nach den vier Tätigkeitsbereichen.
- ✓ **Vermögensaufstellung** mit Erläuterungen zu den einzelnen Aktiva/Passiva und ggf. einer **Mittelverwendungsrechnung**
- ✓ **Beschluss zur Ergebnisverwendung** mit den **Informationen zur Einstellung in die Rücklagen und der Rücklagenentwicklung**.



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

### Typische Fehler:

- **Nichtbeachtung der Satzungsregelungen**

- **Man kennt sie einfach nicht!**

**Tipp: Vor der Einladung zur Versammlung lesen!**

- **Nichtbeachtung von gesetzlichen Regelungen**

**Tipp: Fachlichen Rat einholen  
(ggf. Protokoll / schriftlich)**



## Vereinsvortrag 1.11.2016 – 2. Problemfelder

### Praxistipp zur Vereinsbuchhaltung:

- Gliederung nach den Tätigkeitsbereichen des Gemeinnützigkeitsrechts:
  - Ideeller Bereich / Vermögensverwaltung
  - Zweckbetrieb / steuerpflichtiger Wirtschaftsbetrieb
- Vereinsbuchführungsprogramm oder Excel-Tabelle
- Rechnungsabgrenzungsbuchungen zur Abschlusserstellung / Vermögensübersicht

Excel-Tabelle als Muster unter [www.vereinsberater.de](http://www.vereinsberater.de)



Vereinsvortrag 1.11.2016

Fragen ?

MEMO im Handout!  
(Tischvorlage)



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



Gonze & Schüttler AG

[www.vereinsberater.de](http://www.vereinsberater.de)

79